

Hinweise zum Vollzug

Im Folgenden werden Hinweise aufgeführt, die im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren eingegangen sind, jedoch nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans verbindlich geregelt werden können. Diese Hinweise gilt es, ergänzend zu den Erklärungen in der Begründung, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne und sonstige kommunale Satzungen) sowie beim Bauvollzug zu berücksichtigen.

Die Hinweise sind eine offene Themensammlung, keine abgeschlossene Aufstellung.

Wasser

Hochwasser- und Starkregenisiken

Für weitere Planungen wird auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement hingewiesen.

Weitere Informationen und die Arbeitshilfen sind zu finden unter: Wassersensible Siedlungsentwicklung (bayern.de). Die Arbeitshilfen sind zu berücksichtigen, um damit zu einer klimaangepassten und zukunftssicheren Bauleitplanung beizutragen.

In jedem Risiko- und Überschwemmungsgebiet ist durch eine hochwasserangepasste Planung und Ausführung von Gebäuden möglichen Schäden vorzubeugen. Bauliche Anlagen in Risikogebieten (HQextrem) sollen grundsätzlich nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden grundsätzlich verboten. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung (§78 WHG Abs.2) sind die baulichen Anlagen hochwasserangepasst auszuführen. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten (§78c WHG).

Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogenen Maßnahmen) nach dem Stand der Technik zu tragen. Als Hilfestellung wird das DWA - Themenfaltblatt "Starkregen und urbane Sturzfluten" empfohlen. Der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser darf dabei nicht zum Nachteil eines Nachbargrundstückes verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG)“.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung auf Altlasten(verdachts)flächen ist erlaubnispflichtig, sofern das anfallende Niederschlagswasser versickert wird. Die Angaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) finden dann keine Anwendung.

Im Übrigen sind die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, sowie die Anwendbarkeit der NWFreiV bzw. die Erlaubnispflicht durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Wird das Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet, sind zudem die Angaben der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu beachten.

Bauen im Bereich von Bundes- und Staatstraßen

Auf die von den Straßen ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Bau- lastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärm- schutzverordnung - 16. BImSchV / Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärm- SchR).

An Zufahrten und Einmündungen zur Bundes- bzw. Staatsstraße sind Sichtfelder von 70 m Länge und aus einem Abstand von 3,0 m zum Fahr- bahnrand der Bundes- bzw. Staatsstraße von Einfriedung und Bepflan- zung die die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um mehr als 0,80 m überragen freizuhalten. Ebenso wenig dürfen dort geneh- migungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegen- stände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Bei Radwegen ist ein Sichtfeld von 30 m Länge bei einem Abstand von 3,0 m zur Achse des Radweges einzuhalten.